

74. Ist § 903 RVO. gegen den selbstversicherten Unternehmer anwendbar, der einen entschädigungspflichtigen Unfall erlitten hat?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 15. Januar 1917 i. S. Rhein. landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft (Kl.) w. G. (Bekl.). Rep. VI. 364/16.

I. Landgericht Trier.

II. Oberlandesgericht Oöln.

Zu dieser Frage besagen die den Sachverhalt ergebenden Gründe:

„Der Beklagte betreibt eine kleine Landwirtschaft und ist als selbständiger Ackerer gemäß § 925 RVO. nach der Satzung der Klägerin bei dieser versichert. Am 8. August 1913 ließ er durch die Dreschmaschine des Landwirts A. seinen Napf ausdreschen und half daselbst mit bei der Arbeit. Dabei geriet er mit dem Arme in die Einlegeöffnung der vom Sohne des Besitzers geleiteten Maschine. Die Klägerin hat ihm gemäß der Reichsversicherungsordnung Entschädigung gewährt und gewährt sie ihm weiter. Sie behauptet, der Beklagte habe seinen Unfall durch Außerachtlassung derjenigen Sorgfalt verschuldet, zu der er durch seinen Beruf und sein Gewerbe verpflichtet sei; er hafte ihr daher nach § 1042 i. V. m. § 903 RVO. für alle ihre Aufwendungen, und sie hat deren Ersatz mit der Klage

gefordert. Mit dieser vom Landgericht abgewiesen, hat sie in der Berufungsinstanz in erster Linie beantragt, festzustellen, daß sie berechtigt sei, gegenüber den Entschädigungsansprüchen des Beklagten mit ihren Ersatzansprüchen aus § 903 RVO. aufzurechnen, und in zweiter Linie den Antrag gestellt, nach dem Klagantrage zu erkennen. Die Berufung ist zurückgewiesen worden. Die Revision kann keinen Erfolg haben.

§ 903 RVO. gibt der Berufsgenossenschaft einen Ersatzanspruch nur gegen Unternehmer und ihnen nach § 899 Gleichgestellte. Während das Landgericht angenommen hat, daß der Beklagte den Unfall als Unternehmer beim Rapsdreschen erlitten habe, hat dies das Berufungsgericht, nachdem es hiergegen Bedenken geäußert hat, dahingestellt gelassen, weil es in Übereinstimmung mit dem Landgerichte jene Vorschrift auf Unfälle, die ein selbstversicherter Unternehmer durch eigene Fahrlässigkeit erleidet, überhaupt nicht für anwendbar erachtet. Diese Ansicht ist zutreffend; es braucht daher auf jene Bedenken und die dagegen von der Revision vorgebrachten Rügen nicht eingegangen zu werden.

Zur Begründung seiner Ansicht hat das Berufungsgericht folgendes ausgeführt. Nach §§ 556, 557 RVO. habe der Verletzte keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder wenn er sich den Unfall bei der Begehung eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zugezogen habe; unter dem „Verletzten“ sei der versicherte und verletzte Arbeitnehmer, Unternehmer und Betriebsbeamte zu verstehen. Die eigene, noch so große Fahrlässigkeit solle also nicht bloß dem Arbeiter und Betriebsbeamten, sondern auch dem Unternehmer nicht entgegengehalten werden können. Daran habe auch die Bestimmung im § 903 nichts geändert. Wenn dort eine Haftung des Unternehmers oder der ihm nach § 899 gleichgestellten Bevollmächtigten und Repräsentanten, Betriebs- und Arbeiteraufseher gegenüber der Genossenschaft ausgesprochen werde, falls sie den Unfall fahrlässig unter Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit herbeigeführt haben, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Erwerbes besonders verpflichtet seien, so könne diese Bestimmung nur dahin ausgelegt werden, daß die Haftung eintreten solle, wenn Aufsichtspersonen und leitende Persönlichkeiten, d. h. solche, welche wegen ihrer Stellung zur Anwendung besonderer Aufmerksamkeit

verpflichtet seien, fahrlässigerweise die ihnen obliegende Aufmerksamkeit den ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder sonstigen Dritten gegenüber außer acht lassen. Dafür spreche schon der Umstand, daß die gleiche Haftung der Arbeiter nicht ausgesprochen werde, daß man sich vielmehr darauf beschränkt habe, solche den Unternehmern und deren Beamten aufzuerlegen, die in erster Linie den Betrieb und die darin beschäftigten Arbeiter zu beaufsichtigen haben; weiter aber auch die allgemeine rechtliche Erwägung, daß eine Verpflichtung zur Anwendung von Aufmerksamkeit nur Dritten gegenüber bestehe. Wollte man der Auffassung der Klägerin beitreten, so würde das dazu führen, daß in vielen Fällen der Verletzte leer ausginge und der Zweck des Gesetzes, den sozial schwächeren Teil der Bevölkerung ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden vor den Folgen etwaiger Unfälle sicherzustellen, vereitelt werde. Wenn ferner der Unternehmer und die ihm nach § 899 Gleichgestellten der Genossenschaft im Falle des § 903 für ihre Aufwendungen auch ohne strafgerichtliche Feststellung haften, so müsse doch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten geprüft werden, ob er strafgerichtlich zur Verantwortung hätte gezogen werden können, d. h. es müsse zum mindesten ein Tatbestand festgestellt werden, der die Voraussetzungen strafgerichtlicher Verurteilung erfüllen könne. Daran fehle es im vorliegenden Falle, weil die fahrlässige Selbstverletzung nie die Grundlage einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit bilden könne, möchte auch die Schuld des Verletzten einwandfrei feststehen.

Diesen Ausführungen ist durchweg beizutreten. Sie stimmen mit denen überein, die den zu § 136 GewÜVG. (im wesentlichen gleichlautend mit § 903 RVO.) ergangenen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts zugrunde liegen, wonach der Berufsgenossenschaft gegen selbstversicherte Unternehmer, die einen entschädigungspflichtigen Unfall erlitten haben, ein Ersatzanspruch nicht zusteht, mit dem sie gegen den Entschädigungsanspruch aufrechnen könnte (Amtl. Nachr. des Reichsversicherungsamts 1905 S. 511 Nr. 2121; Handbuch der Unfallversicherung I S. 628 unter 8). Die Ausführung des Berufungsgerichts, daß es zur Anwendung des § 903 eines — im vorliegenden Falle fehlenden — Tatbestandes bedürfe, der eine strafgerichtliche Verurteilung rechtfertigen würde, steht im Einklange mit dem Urteile des erkennenden Senats vom 12. Oktober 1908 (RGZ. Bd. 69 S. 340fg.).

Was die Revision gegen die Ausführung des Berufungsgerichts geltend macht, beruht im wesentlichen darauf, daß die Unternehmer gleichmäßig zu behandeln seien. Das widerspricht aber gerade dem Gesetze, das die kleinen Unternehmer den Arbeitern gleichstellt, indem es die Versicherungspflicht auf sie erstreckt, weil sie zum großen Teile wirtschaftlich nicht besser stehen als die Arbeiter und auf ihre persönliche Arbeitsfähigkeit angewiesen sind. Wenn das Gesetz will, daß die kleinen Unternehmer, die einen Betriebsunfall erleiden, von der Berufsgenossenschaft ebenso entschädigt werden, wie Arbeiter, so kann es nicht sein Wille sein, daß ihnen auf einem Umwege das wieder genommen wird, was ihnen die soziale Fürsorge zuwendet. Ohne Grund beruft sich die Revision für ihre abweichende Ansicht auf § 955 in Verb. m. § 622 RVO., wo allerdings eine Aufrechnung von Unfallentschädigungen gegen Regreßansprüche vorgesehen ist; denn das würde nur dann für jene Ansicht sprechen, wenn lediglich unter den vorliegenden Verhältnissen eine Aufrechnung, wie sie § 622 vorsieht, denkbar wäre, was indessen nicht der Fall ist. Ist daher die Bestimmung im § 903 gegen den selbstversicherten Unternehmer, der einen entschädigungspflichtigen Unfall erlitten hat, nicht anwendbar (so auch die Kommentare zur RVO. von Stier-Somlo zu § 903 Anm. 4 U c S. 661 und zu § 1042 Anm. 1 S. 873; von Honow, 3. Buch zu § 903 Anm. 17 S. 575; von Dannenberg, 3. Band § 903 Anm. 5, sowie Piloty, Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 zu § 136 Anm. 3), so steht der Berufsgenossenschaft auch kein Anspruch aus § 903 gegen ihn zu, mit dem sie gegen seinen Entschädigungsanspruch aufrechnen könnte.“